

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

1650/SNME

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

EINER GESETZENTWURF	
Zl. 63	-GE/19 R
Datum: 14. SEP. 1995	
Verteilt 15.9.95	

*Wolfgang Peyerl*

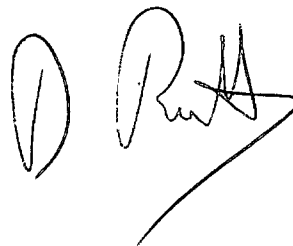
Wien, am 5. September 1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen	Durchwahl:
-	R-795/R	515

Betreff: Entwurf einer 19. KFG-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 5. September 1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
170.022/2-I/7/95 25.7.95	R-795/R	515

Betreff: Entwurf einer 19. KFG-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 12 (§ 14 Abs.6a und 6b):

Aufgrund des einzufügenden neuen Abs.6a wird vorgesehen, daß Kraftwagen mit einer Breite von mehr als 2.100 mm mit Umrißleuchten ausgestattet sein müssen. Nach dieser Regelung fallen auch größere Zugmaschinen in diese Ausstattungspflicht. Die (nachträgliche) Möglichkeit der Ausstattung von Zugmaschinen mit Zusatzbereifungen oder mit variablen Bereifungen erschwert die Beurteilung, ob bestimmte Typen von Zugmaschinen mit Umrißleuch-

ten ausgestattet werden müssen oder nicht. Nach dieser Bestimmung müßten praktisch alle Zugmaschinen, die mit Zusatzbereifungen oder ähnlichen Einrichtungen ausgestattet werden können, und damit die Breite von 2.100 mm überschreiten, vorsorglich auch mit Umrißleuchten versehen sein. Da diese Bestimmung zu Verunsicherungen führen kann, wird beantragt, entweder Fahrzeuge, wie Zugmaschinen von dieser Ausrüstungsverpflichtung auszunehmen, oder eine klarere Formulierung vorzunehmen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß bezüglich des Begriffes Umrißleuchten keinerlei Definition gegeben ist.

Die in Abs.6b vorgesehenen Seitenmarkierungsleuchten bedürfen ebenfalls einer näheren Definition.

Zu Z 14 (§ 16 Abs.3 und 4):

In § 16 Abs.2 sind landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, von der Ausrüstungsverpflichtung mit Begrenzungsleuchten ausgenommen. Dementsprechend sind solche Anhänger auch von der Verpflichtung der Ausrüstung mit Seitenmarkierungsleuchten gemäß Abs. 3 und von Umrißleuchten gemäß Abs. 4 auszunehmen.

Zu Z 52 (§ 99 Abs.1a):

Die Verwendung von Abblendlicht bei Tag ist bei schlechter Sicht, Regen, Nebel usw. auch derzeit ausreichend geregelt und wird zur Zeit besser angenommen als dies früher der Fall war. Die hier vorgesehene (befristete) Verwendung von Abblendlicht auch bei ausreichender Sicht (z.B. Sonnenschein) bringt sicherheitstechnisch keinen Vorteil, da die Rücklichter überhaupt nicht zu erkennen sind und die Fahrzeugkonturen von vorne zumindest gleich gut zu erkennen sind wie ohne Abblendlicht. Das zusätzliche Abblendlicht bringt nur bei Waldstücken und dunkler

Umgebung eine leichte Verbesserung der Erkennbarkeit. Wegen der nicht zu unterschätzenden Blendwirkung bei starkem Verkehr so wie aus energie- und abgastechnischer Sicht wird die vorgesehene Verwendungsverpflichtung von Abblendlicht auch bei Tag mit guten Sichtverhältnissen abgelehnt.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übermittlung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: